

Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach

vom 21. Dezember 2017

zuletzt geändert durch den Ersten Nachtrag vom 18.12.2019

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) -SGV NRW 2127-, und der §§ 2 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 11. Oktober 2018 (Abl. MG S. 232) wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 19. Dezember 2019 folgender Erster Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach erlassen:

§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

Für die Benutzung der Friedhöfe sowie für die Verwaltungsleistungen im Rahmen der „Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach“ werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Besondere Auslagen im Interesse des Gebührenpflichtigen sind durch diesen gesondert zu ersetzen.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Benutzung eines Friedhofs oder eine Verwaltungsleistung beantragt oder wer durch eine solche Leistung der Friedhofsverwaltung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung der Gebühr

Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.

§ 4 Vorausleistungen

Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Der Heranziehungsbescheid ergeht schriftlich gleichzeitig mit der Entscheidung über den Antrag (§ 2 Abs. 1).
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 1999 (Abl. MG S. 301), geändert durch den Dritten Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 267), außer Kraft.

**Tarif
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach**

1.	Nutzungsrechtsgebühren	
1.1	<u>Sarggrabstätten mit Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit</u>	
1.1.1	Erdgrabstätte einstellig 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	1.502,00 €
1.1.2	Erdgrabstätte zweistellig 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	2.050,00 €
1.1.3	Rasengrabstätte 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding. (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	2.059,00 €
1.1.4	Kindergrabstätte (Verstorbene unter 5 Jahren) 12-jährige Nutzungsfrist	400,00 €
1.1.5	Sternenfeld (Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte) 7-jährige Nutzungsfrist (Mit der Gebühr ist die Bestattung abgegolten.)	100,00 €
1.1.6	Erdgrabstätte einstellig im Memoriam-Feld	1.502,00 €
1.1.7	Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof	
1.1.7.1	Einstellige Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof mit der Möglichkeit einer Sargbeerdigung	2.066,00 €
1.1.7.2	Zweistellige Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof mit der Möglichkeit von zwei Sargbeerdigungen	4.048,00 €
1.1.8	Umwandlung von nach alter Friedhofssatzung erworbenen Tiefgrabstätten mit einer Bestattungsmöglichkeit (TGo) in zweistellige Erdgrabstätten Eine nach der alten Friedhofssatzung erworbene Tiefgrabstätte mit einer Bestattungsmöglichkeit (TGo) kann bis zum Ablauf des laufenden Nutzungsrechtes in eine zweistellige Erdgrabstätte umgewandelt werden. Bei der Umwandlung werden die noch nicht abgelaufenen Jahre der laufenden Nutzungsfrist berechnet. Für die Umwandlung der Grabstätte gelten folgende Tarife:	
1.1.8.1	Grabstätte mit 25-jähriger Ruhefrist pro Jahr	21,92 €
1.1.8.2	Grabstätte mit 30-jähriger Ruhefrist pro Jahr	18,27 €
1.1.8.3	Eine Umwandlung von einstelligen Erdgrabstätten nach § 15 der geltenden Friedhofssatzung in zweistellige Erdgrabstätten ist während der laufenden Nutzungsdauer nicht möglich.	
1.2	<u>Urnengrabstätten</u> 12-jährige Nutzungsfrist	
1.2.1	mit Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit	
1.2.1.1	Urnengrabstätte zweistellig	501,00 €
1.2.1.2	Urnenschmuckgrab zweistellig	1.495,00 €
1.2.1.3	Urnenrosengrabstätte zweistellig	1.006,00 €
1.2.1.4	Urnenkammer im Kolumbarium in Holt zweistellig	1.500,00 €
1.2.1.5	Urnenkammern in Stelen zweistellig	1.500,00 €
1.2.1.6	Baumgrabstätte zweistellig	1.007,00 €

	(Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	
1.2.1.7	Waldgrabstätte (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	599,00 €
1.2.1.8	Urnengrabstätte einstellig im Memoriam-Feld	398,00 €
1.2.1.9	Urnengrabstätte zweistellig im Memoriam-Feld	501,00 €
1.2.2	ohne Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit	
1.2.2.1	Erdgrabstätte einstellig 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	1.502,00 €
1.2.2.2	Urnengrabstätte einstellig	398,00 €
1.2.2.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	1.279,00 €
1.2.2.4	Anonyme Urnengrabstätte (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	1.274,00 €
1.2.2.5	Aschefeld (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	500,00 €
1.3	<u>Verlängerungen von Grabnutzungsrechten je Jahr</u>	
1.3.1	Grabarten nach 1.1.1 bis 1.2.1	
1.3.1.1	Erdgrabstätte einstellig	60,00 €
1.3.1.2	Erdgrabstätte zweistellig	81,00 €
1.3.1.3	Rasengrabstätte	81,00 €
1.3.1.4	Kindergrabstätte (Verstorbene unter 5 Jahren)	33,00 €
1.3.1.5	Sternenfeld	10,00 €
1.3.1.6	Erdgrabstätte einstellig im Memoriam-Feld	60,00 €
1.3.1.7	Urnengrabstätte zweistellig	37,00 €
1.3.1.8	Urnenschmuckgrab zweistellig	123,00 €
1.3.1.9	Urnenrosengrab zweistellig	72,00 €
1.3.1.10	Baumgrabstätte zweistellig	72,00 €
1.3.1.11	Waldgrabstätte	38,00 €
1.3.1.12	Urnenkammer im Kolumbarium in Holt zweistellig	123,00 €
1.3.1.13	Urnenkammern in Stelen zweistellig	123,00 €
1.3.1.14	Urnengrabstätte einstellig im Memoriam-Feld	28,00 €
1.3.1.15	Urnengrabstätte zweistellig im Memoriam-Feld	37,00 €
1.3.1.16	Einstellige Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof mit der Möglichkeit einer Sargbeerdigung	90,00 €
1.3.1.17	Zweistellige Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof mit der Möglichkeit von zwei Sargbeerdigungen	166,00 €
1.3.2	Grabarten nach bisheriger Satzung	
1.3.2.1	Tiefgrabstätte	103,00 €
1.3.2.2	Wahlflachgrabstätte	103,00 €
1.3.2.3	Wahlflachgrabstätte	103,00 €
1.3.2.4	Urnengrabstätte vierstellig	32,00 €
2.	Bestattungs- und Beisetzungsgebühren	
2.1	Sargbestattung	775,00 €
2.2	Tiefbestattung Sarg	970,00 €
2.3	Kinderbestattung	160,00 €
2.4	Urnenbeisetzung	160,00 €

2.5	Urnenkammerbeisetzung	160,00 €
	Mit den Gebühren nach Nrn. 2.1 bis 2.4 sind abgegolten: Das Öffnen und Schließen des Grabes, Ausschmückung des Grabes und Abdeckung des Erdhügels mit Grünmatten, Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab, Errichtung eines Kranzhügels und die Bereitstellung von Grün zum Einwerfen in das Grab	
2.6	Grabbeigabe als kremiertes Haustier	160,00 €
3.	Umbettungsgebühren	
3.1	Ausgrabung Sarggrabstätte	1.170,00 €
3.2	Ausgrabung Kindergrabstätte	770,00 €
3.3	Ausgrabung Urnengrabstätte	155,00 €
3.4	Entnahme Urnenkammer	100,00 €
3.5	Bei Wiederbestattungen und Wiederbeisetzungen werden die Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren nach 2.1 bis 2.6 fällig	
4.	Bestattungseinrichtungen	
4.1	Trauerhalle Giesenkirchen, Hardt, Hauptfriedhof, Holt, Ohler, Rheindahlen, Uedding und Wickrath Adolf-Kempken-Weg	280,00 €
4.2	Trauerhalle Venn und Wanlo	150,00 €
4.3	Kühlzelle	30,00 €
4.4	Aufbahrungsraum	30,00 €
4.5	Kleiner Feierraum	75,00 €
4.6	Sezierraum	150,00 €
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Genehmigungsantrag für die gewerbliche Nutzung des Friedhofs	82,00 €
5.2	Urnenversand	163,00 €
5.3	Sondergenehmigungen	163,00 €
6.	Sonstige Gebühren	
6.1	Für individuelle Leistungen, die im Einzelfall gewünscht werden, betragen die Gebühren je Std.	45,00 €
6.2	Grabplatte 30*40	183,00 €
6.3	Inschrift je Zeichen	4,00 €
6.4	1/8 Anteil einer Stele in Urnengemeinschaftsgrabstätte	148,00 €
6.5	Schild in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte	25,00 €
6.6	1/8 Anteil Stele Eiche für Wald- und Baumgräber	14,00 €